



Messeordnung JetPower (gültig ab 15.Mai 2024)

Ziel dieser Messeordnung ist es die Umsetzung der Messeidee JetPower-Messe zu regeln.

Diese Messeordnung dient als Richtlinie für alle Beteiligten und ist im Sinne der Messe einzuhalten.

Der Veranstalter tut sein Bestes, um Ihnen als Aussteller im Rahmen dieser Messeordnung die Teilnahme an der JetPower so angenehm und erfolgreich wie möglich zu gestalten.

1. Veranstalter und Messeleitung

Veranstalter der JetPower-Messe ist die ERL Event GmbH & Co. KG. Während der Veranstaltung wird der Veranstalter durch die Messeleitung vertreten.

2. Umfang der Ausstellung:

Zur Ausstellung und Präsentation sowie dem Verkauf sind alle industriell und/oder gewerblich hergestellten Flugmodelle oder Helicopter, die mit einer Turbine, einem Turbopropantrieb oder einem Impeller angetrieben werden, sowie alle Zubehör-Produkte im weiteren Umfeld um solche Modelle zugelassen.

Nicht zugelassen sind Gebrauchtartikel (einzige Ausnahme sind Vorführmodelle) und Artikel aus Konkursmassen, sowie alle Exponate die in die Kategorie Spielzeug gehören.

Die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche im Hallen- und Außenbereich wird im Sinne der zu Grunde liegenden Messeidee aufgeteilt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Herstellern und Distributoren und einem möglichst breit gefächerten hochwertigem Angebot. Eine Begrenzung der Ausstellungsfläche für Schaummodelle behalten wir uns vor.

Die Messeleitung behält sich vor, Waren von den Messeständen entfernen zu lassen, die nicht angemeldet waren und dem geplanten Messecharakter zuwiderlaufen.

Aussteller von Flugmodellen und Modellantrieben (Turbinen, Turboprop und Elektroimpellern) sowie E-Smoke Systemen haben die Möglichkeit, Ihre Produkte im Rahmen einer Flugschau an allen Messetagen vorzuführen. Andere Produkte wie Stromversorgungssysteme, Fluglagesysteme, Fernsteuerungen, Luftschrauben etc. können nur im Rahmen dieser Slots (Flugmodelle oder Modellantriebe) mit vorgestellt werden.

Die Slots für den ersten Messetag werden vor Beginn der Veranstaltung ausgelost. Für die beiden weiteren Messetage werden die Slots auf Basis der Auslosung so sortiert, dass eine möglichst hohe Gerechtigkeit in der Slot Verteilung erreicht wird. Der Aussteller hat keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Slot (Uhrzeit oder Dauer). Das gilt auch für Slots, die wegen widriger Wetterbedingungen ausfallen müssen.

3. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung als Aussteller erfolgt online über das entsprechende Anmeldeformular welches auf der Webseite der JetPower unter der Rubrik „Aussteller“ zu finden ist. Der Anmeldeschluss ist 4 Wochen vor dem ersten Messetag. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dadurch freie Standflächen ohne Umplanung besetzt werden können.

Folgen, die durch nicht korrekte oder unvollständig ausgefüllte Anmeldeunterlagen entstehen, gehen nicht zu Lasten des Veranstalters, sondern ausschließlich zu Lasten des Ausstellers.

Die vollzogene Anmeldung ist für jeden Aussteller bindend. Daraus ist aber kein Recht auf eine Teilnahme an der JetPower abzuleiten.

Die ERL Event GmbH & Co. KG bestätigt den Eingang der Anmeldeunterlagen per automatischer Mail-Antwort. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Aussteller zu einem späteren Zeitpunkt, per E-Mail oder per Post eine Auftragsbestätigung. Die Zusendung der Rechnung über die Standmiete und gegebenenfalls anfallende Nebenkosten laut Anmeldung erfolgt etwa 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Sollte der Veranstalter die Entscheidung treffen den Aussteller nicht zuzulassen, so teilt der Veranstalter das zeitnah nach der Anmeldung mit.

Der vollständige Zahlungsausgleich hat bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung (gültig ist der Poststempel) zu erfolgen. Durch die Zahlungsanweisung seitens des Ausstellers wird seine Anmeldung rechtsverbindlich und er akzeptiert die Messeordnung. Nach Zahlungseingang erfolgt seitens der ERL Event GmbH & Co. KG die endgültige Zulassung.

Der Aussteller kann bis spätestens 4 Wochen vor Messebeginn von seiner Anmeldung zurücktreten. Für diesen Fall erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 10 Prozent des Rechnungsbetrages. Bei einem Rücktritt nach diesem Stichtag oder bei Nichterscheinen wird der volle Rechnungsbetrag einbehalten, sofern es für den Veranstalter nicht möglich ist die Standfläche bis zum ersten Aufbau an einen anderen Aussteller zu vermieten.

Wenn gegenüber einem Aussteller ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wird, ist der Veranstalter zur Ablehnung einer Ausstellermanmeldung berechtigt.

Die Zulassung und Standzuweisung erfolgt aufgrund dieser Messeordnung, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen und der Sortimentsstreuung ausschließlich durch den Veranstalter. Es kann deshalb kein wie immer geartetes Recht auf Zulassung als Aussteller geben. Ein Wohnrechtsrecht ist aus einer einmal erteilten Zulassung und Standzuweisung in keinsten Weise abzuleiten.

Dem Veranstalter steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Veranstalter behält sich vor auf nicht in den Rahmen der Veranstaltung passende Ausstellungsgüter hinzuweisen und die Entfernung vom Messestand zu fordern.

Ausstellungsmuster sind über die gesamte Messedauer für die Besucher vorzuhalten um zu vermeiden, dass Messebesucher sich durch Vorankündigungen getäuscht fühlen. Das gilt auch für vorzeitig abgebaute Messestände!

Durch die Aussteller dürfen nur Produkte angeboten und präsentiert werden, die vom Aussteller in seiner Anmeldung bekannt gegeben und von der Messeleitung genehmigt wurden.

Das gilt für das gesamte Flugplatz-/ Messegelände und beschränkt sich nicht nur auf die Messezelte.

Die Zulassung eines Ausstellers zu dieser Messe ersetzt für diesen nicht die gewerbliche Genehmigung für den Verkauf seiner dargebotenen Produkte. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Ausstellung von Produkten ist der Anbieter allein selbst verantwortlich.

Alle für die Messe benötigten Unterlagen und Ausweise werden an den Aufbauarbeiten im Messebüro ausgegeben.

Die Standplätze werden durch den Veranstalter nach bestem Wissen und Gewissen vergeben. Einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht, wenn auch seitens des Veranstalters versucht wird, Wünsche der Aussteller zu berücksichtigen.

Sollten aus organisatorischen oder technischen Gründen Umplanungen innerhalb der Messezelte oder auch im Außenbereich notwendig sein, so kann das durch den Veranstalter jederzeit erfolgen und führt nicht zu einer Aufhebung der Ausstellermanmeldung.

Wenn nach erfolgter Messestandszuweisung und somit nach erfolgter Zahlung der Standkosten und Nebenkosten bekannt wird, dass ein Insolvenzverfahren gegen den Aussteller eröffnet ist oder dieses mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, so wird die Messestandszuweisung seitens des Veranstalters storniert. Der Aussteller hat dann keinerlei Ansprüche gegenüber dem Veranstalter und kann somit auch keine Erstattung der Standkosten nebst Nebenkosten einfordern.

Das auf Grund der Messestandszuweisung für den Aussteller begründete Mietrecht erstreckt sich zeitlich auf den Zeitpunkt zwischen dem ersten Aufbauarbeitstag 9.00 Uhr und dem letzten Abbauarbeitstag 18.00 Uhr.

Ausstellungsgüter und Messestände oder auch Teile davon sind bis spätestens 18.00 Uhr des letzten Abbauarbeitstages vom Veranstaltungsgelände (Verkehrslandeplatz Breitscheid EDGB) zu entfernen. Ansonsten behält sich der Veranstalter vor diese Güter auf Kosten und Rechnung des Ausstellers entfernen und einlagern zu lassen.

4. Datenschutz

Mit der Anmeldung für die Veranstaltung JetPower erteilt der Aussteller auch das Einverständnis an den Veranstalter zur Veröffentlichung der ihn betreffenden Daten in Messekatalogen, Ausstellerlisten etc., ungeachtet allenfalls entgegenstehender Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

5. Untervermietung von zugewiesenen Ausstellungsflächen

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist nicht zulässig. Daher darf außer dem angemeldeten Aussteller und der angemeldeten Unteraussteller auf der zugewiesenen Ausstellungsfläche niemand Anderes Ware ausstellen, anbieten oder für diese werben. Das tauschen von Ausstellungsflächen ohne Zustimmung der Messeleitung ist nicht zulässig.

Eine gemeinsame Anmeldung von verschiedenen Ausstellern ist möglich. Allerdings hat sich jeder Aussteller separat mit dem Hinweis auf eine gemeinsame Ausstellungsflächen-nutzung mit den anderen Ausstellern anzumelden.

6. Anlieferung und Abtransport der Ausstellungsgüter

Sämtliche Ausstellungsgegenstände und Güter der Aussteller sind auf deren Kosten und Gefahr zeitgerecht auf das Ausstellungsgelände zu bringen. Der Aufbau des Messestandes muss bis 22.00 Uhr am letzten Aufbauarbeitstag beendet sein.

Bei Nichtbezug bis zu diesem Termin verfällt der Ausstellungsplatz zu Gunsten des Veranstalters, der dann nach eigenem Ermessen darüber verfügen darf. Ein Anspruch

auf Entschädigung oder Rückzahlung der Standmiete oder anderer Gebühren erwächst daraus nicht.

7. Gestaltung und äußerliches Erscheinungsbild der Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsflächen werden an die Aussteller besenrein übergeben. Aus technischen oder organisatorischen Gründen können die zugewiesenen Ausstellungsflächen in der Größe geringfügig von der zugewiesenen Größe abweichen. Diese Abweichung beträgt aber höchstens 15 cm in der Tiefe und in der Länge. Diese Abweichung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das Gleiche gilt auch für Platzeinschränkungen durch mögliche Stützen und Pfeiler sowie Stromverteiler.

Die Gestaltung des zugewiesenen Standplatzes obliegt dem Aussteller. Eventuelle Weisungen der Messeleitung sind zu befolgen und die Richtlinien dieser Messeordnung einzuhalten.

Bei der Gestaltung des Messestandes ist durch den Aussteller darauf zu achten, dass der Messestand den üblichen Sicherheitsanforderungen entspricht und keine Gefahr für Besucher oder Aussteller darstellt. Zudem muss der Messestand den Durchschnittsanforderungen eines Messestandes genügen. D.h. Biertischgarnituren oder Tapeziertische sind nur dann erlaubt, wenn diese verkleidet und somit nicht als solche erkennbar sind.

Im Sinne einer attraktiven Messe muss der Messestand interessant, optisch ansprechend und dem guten Geschmack entsprechend gestaltet werden. Die Messeleitung behält sich vor, Hinweise und im äußersten Fall Anweisungen zu Änderungen zu geben.

Die Ausstellungsgüter müssen bis zum Messeende des letzten Messtages ausgestellt bleiben. Eine vorzeitige Räumung des Messestandes ist nicht gestattet und kann zum Ausschluss von folgenden JetPower Messen führen!

Der Messestand muss an allen Tagen während der Öffnungszeiten mit mindestens einer Person besetzt sein.

Jeder Aussteller hat seinen Messestand während der gesamten Messe mit dem Firmennamen und der kompletten Anschrift zu kennzeichnen.

Jedem Aussteller steht ein 230V Stromanschluss zur Verfügung. Die Bereitstellung dieses Anschlusses ist im Mietpreis enthalten. Für die weitere Installation innerhalb des Messestandes ist der Aussteller verantwortlich. Er stellt eine ordnungsgemäße und den Sicherheitsanforderungen entsprechende Installation sicher und haftet für eventuell eintretende Schäden durch eine fehlerhafte Installation.

Türen, Fluchttüren und Einrichtungen für die Brandbekämpfung dürfen nicht verbaut werden.

Die Überbauung der Standgrenzen durch Werbeschilder, Ausstellungsmodelle etc. ist nur nach vorhergehender Absprache mit der Messeleitung erlaubt. Das gilt auch für Messestände im Außenbereich.

Mehrgeschossige Messestände sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Messeleitung erlaubt. Hier ist eine entsprechende Statik vorzulegen. Einen Genehmigungsanspruch gibt es nicht.

8. Reinigung und Abfallentsorgung

Die Reinigung des Messestandes ist nur außerhalb der Öffnungszeiten gestattet.

Die Gänge vor und neben dem Messestand sind durch die Aussteller in Absprache mit den Ausstellungsnachbarn besenrein zu halten.

Der anfallende Müll ist in den bereitstehenden Abfallbehältern (Restmüll und Altpapier/Pappe) zu entsorgen. Verpackungskartons sind zu zerkleinern und zu bündeln und im entsprechenden Altpapier - Container zu entsorgen. Sollte dies nicht in angemessenem Maße geschehen, behält sich der Veranstalter vor, dies auf Kosten des Ausstellers zu tun.

Werbung

Jede Werbung (Flyer, Poster, Banner, Beachflags etc.) außerhalb des Messestandes ist nur mit Genehmigung der Messeleitung erlaubt.

Musik- und Filmdarbietungen im Rahmen von Produktpräsentationen sind generell erlaubt, solange die Darbietung die anderen Aussteller nicht übergebühr belästigt. Die Anmeldung solcher Darbietungen und die Entrichtung eventuell fälliger GEMA-Gebühren sind vom Aussteller zu veranlassen.

Die Nutzung von Lautsprecheranlagen auf dem Messestand zur Warenpräsentation ist aus Rücksicht auf die anderen Aussteller untersagt. Ein marktschreierischer Verkauf hat zu unterbleiben.

Das Anbieten von Waren zu Schleuderpreisen, d.h. zu Preisen, die den durchschnittlichen Angebotspreis wesentlich unterschreiten, wird als marktschreierisches Anbieten angesehen und ist deshalb untersagt.

Besuchern oder sonstigen Personen ist das Verteilen von Werbematerial und das verkaufen von Produkten nur mit Genehmigung der Messeleitung gestattet. Genehmigungen können nur für branchenfremde Firmen erteilt werden um Ausstellern keine Nachteile entstehen zu lassen. Zuwiderhandlungen haben einen Verweis vom Veranstaltungsgelände ohne Anspruch auf die Erstattung des Eintrittsgeldes zur Folge. Zusätzlich wird bei ungenehmigten Verkaufstätigkeiten nachträglich eine pauschale Standgebühr von 300 Euro erhoben.

9. Haftung

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten und Beschäftigten verursachen. Er haftet auch für Unfälle die er oder seine Beauftragten und Beschäftigten verursachen. Bei der Teilnahme an der Flugshow, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie der Kenntnisnachweis für jeden teilnehmenden Piloten nachzuweisen. Bitte darauf achten, dass Vorführpiloten auf einer Messe „gewerblich fliegen“ und deshalb eine besondere Form der Haftpflichtversicherung bedürfen.

10. Ausstellerverzeichnis

Die Eintragung in das Ausstellerverzeichnis erfolgt obligatorisch und ist im Mietpreis der Standfläche enthalten. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der JetPower (www.jetpower.de) und beinhaltet den Firmennamen inklusive der Verlinkung zur jeweiligen Webseite des Ausstellers.

Die Angaben zur Eintragung in das Ausstellerverzeichnis werden vom Aussteller im Anmeldeformular vorgegeben und vom Veranstalter nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt. Fehler in den Angaben des Ausstellers oder bei der Umsetzung werden gegebenenfalls kostenlos berichtigt, erwirken aber keinerlei Ansprüche seitens des Ausstellers.

11. Aussteller- / Pilotenausweise

Jeder Aussteller erhält auf der Messe im Messebüro eine der Standgröße entsprechende Menge (siehe Anmeldeformular) an Aussteller-/Pilotenausweisen. Weitere Aussteller-/Pilotenausweise sind kostenpflichtig (siehe Anmeldeformular).

Die Aussteller-/Pilotenausweise sind mit einem Namen zu versehen, nicht übertragbar und während der Messe- und Aufbauzeit sichtbar an der Kleidung zu tragen.

12. Öffnungszeiten

Das Messegelände ist in den vorab veröffentlichten Öffnungszeiten für Publikum geöffnet. Aussteller können an den Messtagen eine Stunde vor Öffnung unter Vorlage des Ausstellerausweises auf das Ausstellungsgelände bzw. in das Messezelt. Das Messezelt sowie die Messestände im Außenbereich sind spätestens eine Stunde nach Messeende zu verlassen. Den Anweisungen der Security ist Folge zu leisten.

13. Auf- und Abbauzeiten

Die Aufbauarbeiten sind der Mittwoch und Donnerstag vor der Veranstaltung jeweils ab 8.00 Uhr. Aufbauende ist am Mittwoch um 20.00 Uhr und am Donnerstag um 22.00 Uhr. Längere Aufbauzeiten sind nur in Absprache mit dem Veranstalter und gegen Bezahlung von Security Personal möglich.

Der Abbau muss am Montagabend nach der Veranstaltung bis 18.00 Uhr abgeschlossen sein.

14. Ordnungsmaßnahmen

- Jeder Aussteller hat die orts- und gewerbepolizeilichen Vorgaben sowie den Anweisungen der Feuerwehr / des Brandschutzbeauftragten, der Messeleitung und der Security Folge zu leisten. Die Messeleitung übt während der gesamten Veranstaltungsdauer inklusive der Auf- und Abbauzeit das Hausrecht aus.
- Im Messezelt ist die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten wie Kraftstoffe und Lösungsmitteln nur in Mengen des momentanen Verbrauchs erlaubt. Mengen darüber hinaus, auch zum Verkauf sind in entsprechenden brandsicheren Lagerstätten außerhalb des Messezeltes zu lagern. Eine Überprüfung behält sich die Messeleitung vor.
- Vom Verkauf sind feuergefährliche oder gar explosive Stoffe ausgeschlossen.
- Geräte, Vorrichtungen oder anderes, die eine offene Flamme erzeugen sind im Messezelt nicht erlaubt.
- Die Elektroinstallation muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- Während der Flugshow haben sich alle Beteiligten Piloten an die Anweisungen der Flugleitung und der Messeleitung zu halten sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Aufstiegs-/Veranstaltungsgenehmigung einzuhalten.
- Der Aussteller ist für die Einhaltung aller Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben inklusive eventuell greifender Arbeitssicherheitsregeln verantwortlich. Nichtbefolgung kann die einseitige, sofortige Auflösung des Mietverhältnisses für den Messestand ohne Anspruch auf Schadensersatz zur Folge haben.
- Es gilt Rauchverbot in der Messehalle.
- **Das Laden von Akkus außerhalb der Messezeiten und ohne Aufsicht ist strengstens untersagt. Das gilt für das Messezelt und auch für Hangars in denen Modelle untergestellt sind.**

15. Aufsicht und Haftungsausschluss

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Brandwache und eine Messesicherung durch einen Security Unternehmen, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schadensfälle.

Sofern vom Veranstalter eine Unterstellmöglichkeit (z. B. Hangar) für Flugmodelle angeboten wird, erfolgt das Abstellen der Modelle dort auf eigenes Risiko und Verantwortung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen irgendwelcher Art durch Dritte, infolge von Sabotage, höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse.

Eigenes, durch die Aussteller gestelltes Wachpersonal, ist nicht gestattet.

Für Schäden, die Personen und Sachen während der Veranstaltung, also auf dem Veranstaltungsgelände erleiden, übernimmt die Messeleitung keinerlei Haftung, es sei denn es kann dem Veranstalter grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördlicher Verfügungen verursacht werden.

Ausdrücklich wird festgestellt, dass der Veranstalter keinerlei Verantwortung oder Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, für Beschädigungen an Sachen oder Ausstellungsgut durch Funkenflug, Feuer-, Strom- und oder Wasserschäden oder für einen schlechten Geschäftsverlauf übernimmt. Dem Aussteller obliegt es selbst einen entsprechenden Versicherungsschutz vorzuhalten.

Der Veranstalter ist von jeder Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden des Ausstellers, seines Personals und der von ihm auf das Messegelände gebrachten Sachgüter befreit.

Die im Eigentum der Aussteller befindlichen Messestände, Ausstellungsexponate, Lagermaterialien oder Pavillons, die sich auf dem Freigelände oder in den Messezelten oder Messehallen befinden, sind seitens des Veranstalters nicht gegen irgendwelche Risiken versichert. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung oder Ersatz bei Schadensfällen.

Der Veranstalter übernimmt ebenfalls keinerlei Haftung und keinerlei Ersatz bei wetterbedingten Schäden wie Sturm, Hitze, Blitz etc. Es werden auch keine Haftung und kein Schadensersatz für Schäden an Maschinen und Geräten sowie für Verdienstausschlag durch Unterbrechungen in der Stromversorgung übernommen.

16. Fahrverkehr und Parkverbot auf dem Messegelände

Das Messegelände darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die über eine entsprechende Kennzeichnung verfügen. Im Mietpreis enthalten sind ein Parkausweis je Aussteller. Weitere Parkausweise können mit der Anmeldung kostenpflichtig bestellt werden. Die Parkausweise erhalten die Aussteller im Messebüro mit den anderen Messeunterlagen. Durch diese Parkausweise ergibt sich nicht automatisch ein Anspruch auf einen Stellplatz in unmittelbarer Nähe des Messezertes.

Nach dem Entladen der Fahrzeuge müssen diese auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

Bitte nehmen Sie hier Rücksicht auf die anderen Aussteller und machen Sie Platz, sofern sie darum gebeten werden und sie bereits entladen haben. Legen Sie in jedem Fall Ihren Parkausweis gut sichtbar und mit eingetragener Standnummer und Name der Firma im Bereich der Windschutzscheibe ab.

Eventuell speziell gekennzeichnete Rettungswege oder Zufahrten sind grundsätzlich freizuhalten.

17. Fotografieren oder Filmen

Das gewerbliche Fotografieren oder Filmen ist auf dem gesamten Messegelände nur mit Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

Fotos oder Filme vom Messebetrieb, Messeständen und Exponaten, die im Auftrag des Veranstalters gemacht wurden dürfen jederzeit für die Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden. Die Aussteller verzichten auf das Urheberrecht.

18. Höhere Gewalt

Wenn die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder durch eine behördliche Verfügung nicht durchgeführt wird, so werden dem Aussteller die Netto-Platzmieten abzüglich 30 Prozent Verwaltungsbeitrag zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatz steht dem Aussteller in diesem Fall nicht zu.

Sollten Teile der Veranstaltung (Sonderschauen oder Flugvorführungen / Flugschau) aus Gründen der höheren Gewalt, eines behördlichen Beschlusses, eines Beschlusses des Veranstalters oder durch Beschluss Dritter nicht stattfinden können, so steht dem Aussteller kein Schadensersatz oder irgendeine Rückerstattung zu. Das gilt auch für teilweise oder ganz ausfallende Sonderschauen oder Flugvorführungen aufgrund sicherheitstechnischer Bedenken.

19. Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen / Abmachungen mit welchen Personen auch immer haben nur Gültigkeit, wenn Sie seitens der Messeleitung schriftlich bestätigt werden.

20. Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort

Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten die aus einem anlässlich der Messeveranstaltung geschlossenen Vertragsverhältnis entstehen, ist Krefeld.

21. Nichteinhaltung der Messeordnung

Die Nichteinhaltung dieser Messeordnung oder aber die Nichtbefolgung sowie die Nichtbehebung der von Seiten der Messeleitung beanstandeten Mängel innerhalb einer von der Messeleitung gesetzten angemessenen Frist kann eine unverzügliche Lösung des zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter geschlossenen Vertrages zur Folge haben. Jede geschäftliche Tätigkeit kann dann sofort untersagt werden und eine sofortige Sperrung des Messestandes zur Folge haben.

Die Messeleitung behält sich für einen solchen Fall auch vor einen entsprechenden Aussteller bei einer folgenden Veranstaltung nicht zu berücksichtigen.

Für die in diesem Punkt aufgeführten Fälle steht dem Aussteller keinerlei Schadensersatz gegenüber der Messeleitung und des Veranstalters zu.

22. Wirksamkeit der Messeordnung

Diese Messeordnung wird für den Aussteller mit der Anmeldung an dieser Veranstaltung wirksam. Mit der Anmeldung akzeptiert er diese Messeordnung.